

BVGer E-4123/2014 vom 22. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4123_2014

FR: TAF E-4123/2014 du 22 octobre 2015

IT: TAF E-4123/2014 del 22 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, aufgrund der unsubstanzierten Angaben des Beschwerdeführers und seiner fehlenden geografischen Kenntnisse würden sich grosse Zweifel an der angegebenen Herkunft, mithin auch an der angegebenen Staatsangehörigkeit, ergeben. Auch die Fragen nach der nächst gelegenen Stadt oder grösseren Ortschaften in der Gegend und zur Grösse seines Heimatortes seien unzutreffend beantwortet worden. Dies führe zum Schluss, dass seine Hauptsozialisation nicht in C._____ stattgefunden habe. Er habe zudem keinerlei Anstrengungen unternommen, rechtsgenügeliche Reise- und/oder Identitätspapiere zu beschaffen und es sei nicht möglich gewesen, ihn daktyloskopisch zu erfassen, weil (...). Aufgrund des Ausmasses an Widersprüchen und nicht glaubhaften Aussagen sei eher davon auszugehen, dass er seine wahre Identität zu verheimlichen versuche. Im Übrigen seien die Angehörigen seines B._____ -Clans ausser in Äthiopien auch in (...) anzutreffen und diejenigen in Äthiopien würden in der Regel die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen. Es sei ihm somit nicht gelungen, die behauptete somalische Staatsangehörigkeit und äthiopische Herkunft glaubhaft zu machen. Seine tatsächliche Staatsangehörigkeit sei unbekannt. Durch die Feststellung, dass seine Hauptsozialisation nicht in Äthiopien erfolgt sein könne, werde den vorgebrachten Asyl- und Ausreisegründen jegliche Grundlage entzogen. Diese würden zudem mehrere Widersprüche enthalten, so in Bezug auf die Umstände seiner angeblichen Verhaftung, die Gründe für die zweite Verhaftung, den Haftort, seine Angaben über die Mitgliedschaft bei der E._____ und seine Identitätspapiere, welche er in Äthiopien gehabt habe; anlässlich der BzP habe er diesbezüglich von einer Aufenthaltsbewilligung gesprochen, in der Anhörung dagegen nur von einer Wohnsitzbestätigung. Im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft bei der E._____ sei ausserdem nicht nachvollziehbar, weshalb er als damals (...) -Jähriger den älteren Brüdern hätte vorgezogen werden sollen und dass eine geheime Organisation diesbezüglich ausgesuchte Familien anschreiben würde. Seine Verfolgungssituation sei zuletzt auch unglaubhaft vor dem Hintergrund, dass er ein Jahr nach der angeblich letzten Festnahme ausgereist sei und inzwischen nichts Asylrelevantes vorgekommen sei. Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht standhalten, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Die Untersuchungspflicht betreffend Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs finde nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden. Bei fehlenden Hinweisen seitens der Asylsuchenden sei nicht nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Rechtsmittelschrift vor, er stamme aus C._____, das liege in der F._____ -Zone in G._____. Die in diesem Teil Äthiopiens lebenden

Somalier würden (...) verstehen und (...), weshalb davon auszugehen sei, dass ihnen diese Einteilungen unbekannt seien. D. _____ sei gemäss Wikipedia eine Ortschaft mit etwa (...) Einwohnern, bei einer Internet-Recherche jedoch auf keiner Karte zu finden, Viele der Einwohner seien wohl Nomaden, weshalb sie nicht in der Stadt leben würden. Das Dorf C. _____ sei ebenfalls auf keiner Karte zu finden. Er schätze, dass dort etwa 500 Menschen in kleinen Hütten leben würden. Er kenne fast alle vom Sehen. Indessen sei die (...) auf Karten zu finden. Von ihr aus gesehen liege - wie von ihm korrekt genannt - die Stadt H. _____ am nächsten. Er sei bei der Anhörung gefragt worden, "was liegt in der Nähe von C. _____". Seine Antwort "(...)" beziehe sich auf Zonen, nicht Ortschaften, wie im Anhörungsprotokoll festgehalten worden sei. Es liege offensichtlich ein Übersetzungsfehler vor. Das mit der Beschwerdeschrift eingereichte Originaldokument sei eine Wohnsitzbestätigung. Es handle sich dabei um das in der BzP fälschlicherweise als Aufenthaltsbewilligung bezeichnete Dokument. Das SEM habe in seiner Entscheid die von ihm zu den Akten gereichte Mitgliedschaftsbestätigung der E. _____ aus dem Jahr 2007 zu Unrecht nicht berücksichtigt. Er habe (...) und sei bereit, die daktyloskopische Erfassung nachzuholen. Die Somalisch-Dolmetscherin seines Rechtsvertreters habe bestätigt, dass er eindeutig Somalier sei und aufgrund seines Dialekts aus der (...) in Äthiopien stammen müsse. Es sei bekannt, dass die somalischen Bewohner der (...) keine Aufenthaltsbewilligungen und offiziellen staatlichen Ausweisdokumente besässen. Seine Herkunftsangaben seien demnach korrekt und glaubhaft. Ohnehin sei nicht ersichtlich, weshalb er falsche Angaben hätte machen sollen. Das SEM habe diverse Widersprüche in seinen Asylvorbringen aufgelistet, die aber aufgrund der Akten nicht bestehen würden. Es sei sodann üblich, dass die E. _____ Personen per Brief anschreibe, da es unmöglich sei, in dem weitläufigen Gebiet G. _____ persönlich zu den Leuten zu gehen. Dies wäre auch zu gefährlich, die Parteibüros seien auch meist ausserhalb der Dörfer, um nicht von den äthiopischen Behörden beobachtet zu werden. Er sei als Mitglied der Jugendorganisation der E. _____ auch nach seiner Freilassung ständig in Gefahr gewesen, erneut festgenommen zu werden. Wie den beigelegten Dokumenten zu entnehmen sei, sei die Situation (...) eskaliert und es komme immer wieder zu Angriffen sowohl von äthiopischen Regierungstruppen als auch von (...).

E. 4.3

Das SEM hielt in seiner Vernehmlassung vom 26. Februar 2015 fest, beim eingereichten Ausweisdokument handle es sich gemäss interner Prüfung um eine Fälschung.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer beanstandete in seiner Replik, das SEM lege seine Prüfungsergebnisse nicht offen, weshalb ihm eine Stellungnahme verwehrt sei. Im Übrigen habe es sich zu den weiteren von ihm eingereichten Dokumenten nicht geäussert.

E. 4.5

Mit Vernehmlassung vom 1. Juni 2015 führte das SEM aus, die Fachstelle für Ausweisprüfung habe auf Grund der Beschaffenheit des Substrats sowie des angewandten Druckverfahrens abschliessend beurteilen können, dass es sich bei dem mit der Beschwerde eingereichten Dokument um eine Fälschung handle, und empfehle, das Dokument zwecks Beweissicherung sicherzustellen.

E. 4.6

In seiner Triplik bringt der Beschwerdeführer vor, er wisse nicht, wie das Dokument hergestellt worden sei. In C._____ stelle der Dorfvorstand solche Dokumente aus, sicher besitze dieser keinen Drucker und verfüge auch nicht über das für die Herstellung gefälschter Ausweise nötige technische Wissen. Möglicherweise seien die Ausweise von einer zentralen Behörde der Provinz vorbereitet und nach C._____ geschickt worden, so dass dort lediglich von Hand die Personalien eingetragen werden könnten.

E. 5.1

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten widersprüchlich und unglaubhaft ausgefallen sind. Es trifft zu, dass seine Aussagen zur Geographie seiner Region äusserst oberflächlich, mangelhaft und teilweise falsch ausgefallen sind (SEM-Akten A16/15 23 ff., A3/12 S.9). C._____, der angebliche Herkunftsort des Beschwerdeführers, wird in einem Bericht von Human Rights Watch als "(...) benannt, welche in der Zone D._____ liegt (vgl. Human Rights Watch [HRW], (...). United Nations Development Programme (UNDP) bezeichnete C._____ in einem Bericht über (...) in (...) als (...) (vgl. UNDP [Emergencies Unit for Ethiopia], [...], abgerufen am 01.10.2015). Vor diesem Hintergrund erweist sich das in der Rechtsmittelschrift bekräftigte Vorbringen, C._____ sei ein kleines Dorf mit rund 500 Einwohnern, als nicht zutreffend. Es wäre vom Beschwerdeführer, der angeblich während acht Jahren in C._____ zur Schule gegangen ist, weiter zu erwarten, dass er korrekte Angaben zur administrativen Einteilung hätte machen können; C._____ liegt nicht wie angegeben in der "(...)", sondern in der (...) (auch [...]), jedoch in der (...) D._____ (vgl. Federal Democratic Republic of Ethiopia, [...], abgerufen am 01.10.2015). Sodann findet sein Einwand, er habe bei den Befragungen aufgrund eines Übersetzungsfehlers die an C._____ grenzenden Zonen und nicht die Ortschaften genannt, im Protokollverlauf keine Stütze (vgl. A16/15 F28 ff.; A3/12 S.9). Weiter ist festzustellen, dass auch die widersprüchlichen Angaben zum Ausweisdokument die Einschätzungen des SEM stützen. Obwohl der Beschwerdeführer anlässlich der BzP aussagte, er habe in Äthiopien wie alle dort geborenen Somalier eine unbeschränkte Aufenthaltsbewilligung gehabt, gab er bei der Anhörung an, eine blosser Wohnsitzbestätigung in C._____ besessen, diese jedoch verloren zu haben, und korrigierte auf Nachfrage hin, er habe die Wohnsitzbestätigung zu Hause gelassen, und man habe sie dort nicht mehr gefunden. Die - angeblich doch aufgefundene - mit der Rechtsmittelschrift eingereichte "originale Wohnsitzbestätigung" wurde von einer Fachstelle des SEM für Ausweisprüfung als Fälschung befunden. Der Einwand des Beschwerdeführers, möglicherweise würden solche Ausweise jeweils von einer zentralen Behörde vorbereitet und nach C._____ geschickt, so dass dort lediglich noch von Hand die Personalien eingetragen werden könnten, vermag den Fälschungsbefund nicht in Frage zu stellen, zumal der Stempel nach Anbringen der Fotografie angebracht worden ist. Das vorgelegte Dokument ist allerdings nicht "abgestempelt" worden. Der darauf ersichtliche Rundstempel - als zwar einfaches, aber geradezu klassisches Mittel der Beurkundung - ist nicht manuell, also unter Verwendung eines Stempels und eines Stempelkissens mit Tinte, angebracht worden, sondern der Stempel ist unter Verwendung eines sogenannten Tintenstrahldruckers bloss nachgeahmt worden. Bei dieser Sachlage ist auszuschliessen, dass das vorgelegte Papier echt ist. Durch die Vorlage des gefälschten Beweismittels wird das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe eine Wohnsitzbestätigung in Äthiopien gehabt, nachhaltig erschüttert.

E. 5.2

Die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen und der Ausreise vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz stellt zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zu seiner Mitgliedschaft bei der E._____ gemacht habe. Ergänzend zu den angeführten Ungereimtheiten ist auf die Ausführungen zum Erwerb der Mitgliedschaft hinzuweisen, wonach jeder, der im (...) wohne, der E._____ betreten müsse (vgl. A16/15 F80) beziehungsweise hätten nur diejenigen Somalier Mitglied werden müssen, welche von der E._____ ausgesucht worden seien (vgl. a.a.O. F81). Auch seinen eigenen Beitritt konnte der Beschwerdeführer nicht erklären und führte diesen auf Nachfrage hin darauf zurück, dass alle seine Familienmitglieder zur E._____ gehört hätten und er automatisch auch Mitglied geworden sei (vgl. a.a.O. F84). Die vagen Ausführungen in der Beschwerde, wonach die E._____ ihre potentiellen Mitglieder per Brief anschreibe, vermögen den Widerspruch nicht aufzulösen; vielmehr sind sie ihrerseits mit den vorinstanzlichen Ausführungen nicht vereinbar. Ebenso stellt das SEM zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer in der BzP als Grund für seine zweite Verhaftung einen Brief, den er von der E._____ erhalten habe, angeführt habe, in der Anhörung hingegen davon gesprochen habe, dass die Behörden bei einem Mitglied der E._____ eine Mitgliederliste, seinen Namen enthaltend, gefunden hätten. Das unsubstanzierte Beschwerdevorbringen, beide Vorbringen seien richtig, jedoch habe der Brief, den er von der E._____ erhalten habe, nicht unmittelbar zur Verhaftung geführt, ist nicht plausibel und offenkundig eine Schutzbehauptung. Die genannten Widersprüche zur Mitgliedschaft bei der E._____ und zur (zweiten) Verhaftung sind umso gravierender, als sie Kernvorbringen zu den Asylgründen betreffen, und deshalb zu erwarten ist, dass sie übereinstimmend geschildert werden. Insgesamt sind die Aussagen des Beschwerdeführers offensichtlich unzulänglich. Um diesbezüglich Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus der Mitgliedschaftsbestätigung der E._____ aus dem Jahr (...) (in Kopie) oder dem Bestätigungsschreiben der E._____, (...), vom 18. Juni 2012, ableiten. Der Beweiswert beider Dokumente ist gering und vermag die vorstehenden Erwägungen nicht zu relativieren.

E. 5.3

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass weder die behauptete somalische Staatsangehörigkeit noch das Herkunftsland des Beschwerdeführers geklärt ist. Das Verhalten des Beschwerdeführers stellt sodann eine Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) dar. Durch die Verletzung dieser Pflicht verunmöglicht er die Abklärung, welchen effektiven Status er im Staat seines vormaligen Aufenthalts hatte. Die Folgen dieses Verhaltens hat der Beschwerdeführer selber zu verantworten. Bei Personen, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10 und 6.).

E. 5.4

Insgesamt hat der Beschwerdeführer somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, einen Fluchtgrund in Bezug auf Äthiopien oder Somalia nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7.1

In Bezug auf den Vollzug der Wegweisung hält die Vorinstanz vorab fest, der Beschwerdeführer habe die geltend gemachte Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht folgt der Vorinstanz sowohl in diesem Punkt als auch hinsichtlich der weiteren diesbezüglichen Erwägungen. Seine Herkunft und Staatsangehörigkeit gilt deshalb als unbekannt.

E. 7.2

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4338/2015 vom 19. August 2015). Mit dem Vorenthalten von Informationen und dem Fehlen jeglicher Bemühungen, Ausweispapiere und Beweismittel zu beschaffen, die seine Identität, Herkunft und Vorbringen beweisen könnten, ist der Beschwerdeführer selber dafür verantwortlich, weshalb sich zuerst die Vorinstanz und nun auch das Gericht mit den Fragen der Wegweisung und deren Vollzugs nur in grundsätzlicher Hinsicht beziehungsweise gemäss den vorstehenden Ausführungen befasst. Er entzieht mit seinem Verhalten die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, und es ist nicht Sache des Gerichts, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

E. 7.3

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Das vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene vorgelegte Beweismittel, die angebliche "Wohnsitzbestätigung in Äthiopien", ist gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.